



Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien

E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	07.09.2020

## Verordnung der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Konditoren (Konditoren-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem die Meisterprüfung für das Handwerk der Konditoren neu gestaltet werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum nationalen Qualifikationsrahmen).

Die BAK begrüßt in diesem Zusammenhang die Vorschrift zur Absolvierung der „Ausbilderprüfung“ sowie die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen KonditorIn (ZuckerbäckerIn), BäckerIn, Backtechnologie und Koch/Köchin sowie die Berücksichtigung der absolvierten einschlägigen schulischen Ausbildung auf die Module 1 A (§ 4 des Entwurfs) und 2 A (§ 5 des Entwurfs). Da jedenfalls sichergestellt werden soll, dass die PrüfungskandidatInnen auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, sollte die Prüfungsregelung dementsprechend ergänzt werden.

### **Zum Vorbringen im Konkreten:**

- Die BAK befürwortet ausdrücklich die Anrechnung der absolvierten Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen KonditorIn (ZuckerbäckerIn), BäckerIn, Backtechnologie und Koch/Köchin sowie die Berücksichtigung der absolvierten einschlägigen schulischen Ausbildung auf die Module 1 A (§ 4 des Entwurfs) und 2 A (§ 5 des Entwurfs). Ebenso wird die im Entwurf vorgesehene „Ausbilderprüfung“ als Modul 4 unterstützt.

- Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen als zukünftige Gewerbetreibende auch in relevanten arbeitsrechtlichen Belangen entsprechende Kenntnisse bzw Fertigkeiten in der Rechtsanwendung nachweisen können. Aus dem Textentwurf kann nicht nachvollzogen werden, ob dies gewährleistet ist: Der vorliegende Entwurf nimmt zwar (im Anhang) auf arbeitsrechtliche Kenntnisse ansatzweise Bezug, bleibt in seinen Formulierungen doch sehr allgemein. Die BAK schlägt daher vor, entsprechende Ergänzungen im Verordnungstext und in der Anlage vorzunehmen.
- Der (veraltete) Begriff „nahrungsmittelkundliche Voraussetzungen“ in § 8 (Modul 2 A) sollte durch „Lebensmittel- und Ernährungslehre“ ersetzt werden. Auch KonditorInnen sollen über die Grundlagen gesunder Ernährung und die Vor- und Nachteile der Nährstoffe (Zucker, komplexe Kohlenhydrate, Fette, Proteine) Bescheid wissen.
- Die BAK regt zusätzlich die Ergänzung eines Punktes, der bei der Prüfung auch einen Fokus auf „KonsumentInnenrechte“ legt, an (§ 9 bzw § 10 des Verordnungsvorschlags – Einhalten facheinschlägiger Rechtsvorschriften).
- Zu §§ 4 und 7 des Entwurfs wird festgehalten, dass das Berufsausbildungsgesetz (BAG) derzeit in der Fassung BGBl I Nr 18/2020 gilt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche nehmen Sie bitte mit der Referentin Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) Kontakt auf.

